



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauverwaltungsamt/Liegenschaftsabteilung	Sachbearb.: Herr Bornemann
----------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Bauverwaltungsamt	
Bauverwaltungsamt/Liegenschaftsabteilung	
Technisches Bauamt	
gesehen:	
I	II
III	

TOP: Änderung verschiedener Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Sorpe - S 631 - vom 07.04.1961 mit Übernahme verschiedener Flächen von der Teilnehmergemeinschaft Sorpe in das Eigentum der Stadt Schmallenberg bzw. Abgabe eines Grundstücks an den angrenzenden Eigentümer zum Verkehrswert

1. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Satzungsentwurf (Anlage 1) für die Änderung verschiedener Zweckbestimmungen des Flurbereinigungsplanes Sorpe - S 631 - vom 07.04.1961 mit Übernahme verschiedener Flächen von der Teilnehmergemeinschaft Sorpe in das Eigentum der Stadt Schmallenberg bzw. Abgabe eines Grundstücks an den angrenzenden Eigentümer zum Verkehrswert als Satzung zu erlassen.

2. Sachverhalt und Begründung

Die Teilnehmergemeinschaft Sorpe ist u.a. Eigentümerin verschiedener Wege und Straßengrundstücke, die ihr im Flurbereinigungsverfahren Sorpe - S 631 - gemäß Flurbereinigungsplan vom 07.04.1961 zugeteilt wurden, und zwar

Gemarkung Oberkirchen Flur 26 Nr. 32,
Flur 28 Nr. 20 und 29 sowie
Flur 61 Nr. 32

Sie sind in den beigefügten Lageplanausschnitten schraffiert dargestellt und sollen hinsichtlich ihrer Zweckwidmung den zwischenzeitlich geänderten Bedingungen nach §§ 10 und 13 des Landesstraßengesetzes für das Land NRW (StrWG) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsplanes (FlurbG) angepasst werden.

Danach erwirbt die Stadt die Grundstücke Gemarkung Oberkirchen Flur 28 Nr. 20 und 29 sowie Flur 61 Nr. 32 tlw. (ca. 50 lfdm). Das Eigentum an den Grundstücken Gemarkung Oberkirchen Flur 28 Nr. 20 und 29 ist bereits auf die Stadt Schmallenberg übergegangen.

Der Weg Gemarkung Oberkirchen Flur 26 Nr. 32 wird eingezogen und ist dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Oberkirchen Flur 26 Nr. 72 vorbehaltlich dieser Flurbereinigungsplanänderung zum Verkehrswert bereits verkauft worden. Der Veräußerungserlös fließt in voller Höhe der TG-Kasse zu.

Diese Regelungen sind mit dem Wegeausschuss der Teilnehmergeinschaft Sorpe abgestimmt und werden von ihm gemäß Verhandlung vom 06.04.2006 ausdrücklich befürwortet und mitgetragen. Die beabsichtigten Änderungen sind in der örtlichen Tagespresse am 22.04.2006 öffentlich bekannt gemacht worden und haben in der Zeit vom 24.04. - 25.05.2006 im Rathaus der Stadt Schmallenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegen, um Gelegenheit zu geben, Bedenken und Einwendungen vorzutragen. Entsprechende Eingaben wurden jedoch nicht vorgebracht.

Die Übernahmen durch die Stadt erfolgen kostenlos. Vermessungskosten für das Grundstück Gemarkung Oberkirchen Flur 61 Nr. 32 gehen zu Lasten der Teilnehmergeinschaft Sorpe.

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Entwurf

Satzung

(Anlage 1)

der Stadt Schmallenberg zur Änderung verschiedener Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Sorpe - S 631 - vom 07.04.1961 mit Übernahme verschiedener Flächen von der Teilnehmergeinschaft Sorpe in das Eigentum der Stadt Schmallenberg bzw. Abgabe eines Grundstücks an den angrenzenden Eigentümer zum Verkehrswert vom _____

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S 666 SGV. NW S. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Änderungssatzung erlassen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft Sorpe ist Eigentümerin verschiedener Wegegrundstücke in der Gemarkung Oberkirchen.

Einzelne Wege bzw. Wegeteile haben Erschließungsfunktion erhalten und sollen gemäß § 10 und 13 des Landesstraßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (StrWG NW) in der z.Z. gültigen Fassung in das Eigentum der Stadt Schmallenberg überführt bzw. in einem Fall dem Eigentümer einer Nachbarfläche zum Verkehrswert veräußert werden. Die Zweckwidmungen werden wie folgt geändert.

§ 1

Eigentum

§ 3 des Flurbereinigungsplanes vom 07.04.1961 wird wie folgt geändert:

Eigentümerin nachfolgender Straßen- und Wegeflächen soll die Stadt Schmallenberg werden:

- 1) Gemarkung Oberkirchen Flur 28 Nr. 20 und 29
- 2) Gemarkung Oberkirchen Flur 61 Nr. 32 tlw (ca. 50 lfdm)

Eigentümer des Grundstücks

- 3) Gemarkung Oberkirchen Flur 26 Nr. 32

soll der Eigentümer des Nachbargrundstücks Gemarkung Oberkirchen Flur 26 Nr. 72 werden.

(Sämtlich in dem beigegeführten Lageplanausschnitten schraffiert dargestellt).

§ 2

Zweckwidmung

Die Zweckwidmungen dieser im o.a. Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Straßen- und Wegeflächen werden wie folgt erweitert bzw. geändert:

- 1) Auf den in § 1 unter lfd. Nr. 1 und 2 genannten Wegen ist zur Erschließung an diesen Straßen liegenden Wohngrundstücken Anliegerverkehr zulässig.
- 2) Die Wegeeigenschaft der unter § 1 lfd.Nr. 3 genannten Fläche wird aufgehoben und durch „Gebäude- und Freifläche, Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie“ ersetzt.

§ 3

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Straßenabschnitte sind in dem als Anlage beigefügten Lageplanausschnitten schraffiert dargestellt und kenntlich gemacht. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.